

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 1

Helmstedt, den 12.01.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung der Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb Bauhof Schöningen | 1 |
| 2. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde
Velpke;
hier: 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Velpke;
Bekanntmachung gem. § 6 des Baugesetzbuches
(BauGB) | 5 |
| 3. | Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr | 7 |

B. Nichtamtlicher Teil

1.

**Bekanntmachung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauhof Schöningen**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 366) i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. 1990 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 79, ber. S. 128), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung vom 09.12.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte/s Unternehmen/Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Schöningen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtischer Betriebshof Schöningen“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 105.031,68 EUR.

§ 2

Aufgaben

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 - Die Straßenunterhaltung
 - Die Straßenreinigung
 - Die Bewirtschaftung der Grünflächen
 - Friedhofswesen
 - Handwerkerdienstleistungen
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werksleiterin/ein Werksleiter bestellt.
- (2) Die Werksleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte.
Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 20.000 EUR, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
 3.
 - a) Personaleinsatz,
 - b) personalrechtliche Maßnahmen

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 113 NGO i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Werksausschuss.
Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die §§ 51 bis 53 NGO. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (Nds. PersVG). Die Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehört dem Werksausschuss zusätzlich ein Mitglied an, welches die Beschäftigten vertritt.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 EUR übersteigt,
 2. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig sind.
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als 15% überschritten wird.
 4. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR übersteigt,

5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
6. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 EUR übersteigt.
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt,
8. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 EUR,
9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
10. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Werksleitung,

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werksleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werksleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters soll die Werksleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt die Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Bürgermeister dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Werksleiter.

§ 9

Dienstanweisung

Der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Werksleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Werksleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(L.S.)

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Voß

2.

**Bekanntmachung der
Bauleitplanung der Samtgemeinde Velpke;
hier: 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntmachung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 21.09.2010 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Helmstedt gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 27.12.2010 (Az.: 63/61 20/54104-Änd. 40) genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Saalsdorf und ist im nebenstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-3 i.V.m. § 215 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind.

Velpke, den 03.01.2011

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Schlichting

Anlage
1 Änderungsübersicht

PLANZEICHENERKLÄRUNG

		S			
--	--	---	--	--	--



SAMTGEMEINDE VELPKE

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 40. ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(gem. PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung

Sonderbauflächen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 40. Flächennutzungsplanänderung

Samtgemeindegrenze

Rittergut
Altena

M 1:10.000

Ausschnitt
Übersichtsplan

Genehmigungsvorlage

GLL

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwalt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig

Ausschnitt Übersichtsplan

Genehmigungsvorlage

M 1:10.000

Büro für Stadtplanung **Dr.-Ing. W. Schwerdt** Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig

**3. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr**

Am Dienstag, dem 18.01.2011, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.09.2010
5. Einwohnerfragestunde von Einwohnern/innen des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Vorstellung Fa. Ecore Kommunikation GmbH und Projektstatus (Herr Brachvogel, Herr Kornehl)
7. Änderung der Richtlinie (Stand April 2009) zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im Landkreis Helmstedt
8. Verschiedenes
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 03.01.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 1 vom 12.01.2011

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian